

Arzneimittelgesetz- Information zur korrekten Benützung eines Equidenpasses

Eintrag Schlachtpferd / Nicht-Schlachtpferd

1. Jedes Pferd braucht einen gültigen „Equidenpass“ (dies gilt ausnahmslos auch für Esel, Mulis, sehr alte Pferde, importierte Pferde, Tierschutzfälle etc.). Der Pferdepass muss beim Pferdehalter (dies ist oft ein anderer als der Besitzer, z. B. Reitstallbetreiber, Ausbilder etc.) in unmittelbarer Nähe des Pferdes aufbewahrt werden und bei Aufforderung gezeigt werden. Der Pferdepass muss das Pferd bei jedem Transport, Turnier, Lehrgang, Aufenthalt beim Tierarzt o.ä. begleiten.
2. Ein gültiger Pferdepass muss immer über „Anhang IV“ verfügen (der sogenannte „Schlachtpferde-Anhang“, eventuell auch als extra Blatt im Pass beigelegt). Auf dieser Seite ist eingetragen, ob das zugehörige Pferd als Schlachtpferd oder Nicht Schlachtpferd deklariert ist. Der Eintrag muss mit Datum versehen sein und vom jeweiligen Pferdebesitzer unterzeichnet sein. Der Eintrag ist Pflicht, da ein Pferd laut Gesetz grundsätzlich als Lebensmittellieferant gilt.
3. Der Eintrag als „Schlacht-“- oder „Nicht- Schlachtpferd“ bestimmt nicht, ob das Pferd am Lebensende (Annahme kein natürlicher Tod) von einem Tierarzt eingeschläfert (medikamentöse Euthanasie) oder durch ein Bolzenschussgerät (Schlachtung) getötet wird sondern lediglich, ob das Fleisch später der Lebensmittelkette zugeführt werden darf oder nicht.
4. Bei lebensmittelliefernden Tieren (also deklarierte „Schlachtpferde“) dürfen in Krankheitsfall viele auch gute bewährte Arzneimittel nicht angewendet werden. Zudem muss jede Arzneimittelanwendung oder Abgabe im Pferdepass wie in einem Bestandsbuch genau dokumentiert werden. Der Besitzer eines Schlachtpferdes darf keine Arzneimittel auf Vorrat haben, nicht mal eine Beruhigungspaste zum Scheren oder eine Maukesalbe vom Tierarzt!
5. Im Alltag ist es durch diese massiven Einschränkungen in der Therapie und den erhöhten Zeit- und Verwaltungsaufwand bei deklarierten „Schlachtpferden“ oft nicht möglich, ein Pferd effizient und schnell zu behandeln und gleichzeitig die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. In diesem Sinne empfehlen wir allen Pferdebesitzern das eigene Pferd beim nächsten Tierarztbesuch als „Nicht Schlachtpferd“ zu deklarieren falls dies noch nicht erfolgt ist. Dies zum Wohle des Tieres!
6. Falls Sie doch ein „Schlachtpferd“ haben sind Sie dazu verpflichtet, den behandelnden Tierarzt bei jedem Besuch unverzüglich vor Behandlung des Pferdes darüber in Kenntnis zu setzen.